

Amtlimes

Unterlahn=Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses. Sägliche Seilage jur Bieger und Emfer Beitung.

Preife der Angeigen: Petitzeile ober beren Raum 15 Big., Retlamezeile 50 Pfg.

Ansgabeftellen: Dieg: Pofenftraße 36 3m @ms: Dlomerftraße 95 Drud und Berlag von D. Chr. Commer,

Rr. 98

Dies, Freitag ben 27. April 1917

57. Jahrgang

## Umtlicher Teil.

## Berordnung über Bier.

Auf Grund der Berordnung über Kriegsmaßnahmen gur Sicherung ber Boltsernahrung bom 22. Mai 1916 (Reiche-Gefehbl. S. 401) wird für das Gebiet der Rordbeutschen Braufteuergemeinschaft berordnet:

Untergariges Bier, beffen Stammwurge weniger als feche bom Sumbert an Extraftstoffen enthalt, darf nicht hergestellt werden.

Die Landesgentrulbehörden oder die bon ihnen beftimmten Stellen konnen bie Berftellung bon untergarigem Ginfachbiere, beifen Stammwurze junf bom bunbert wer weniger an Extraftftoffen enthält, julaffen.

Beim Berkaufe durch den Berfteller darf der Breis für untergariges Bier in Fafffern einunddreißig Mart und für untergariges Einsachbier (§ 1 Abf. 2) in Faffern zwanzig Mart für hundert Liter nicht überfteigen. Der Sochftpreis ichließt die Woften der Beforderung bis jur Ausschantstätte, fufern diefe am Orte ber herstellung belegen ift, und bei Berfendung mit Bahn oder Schiff bis jur Berladestelle bes Berjandorte ein.

Der höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eige nen Musichant bes Berftellers.

Berträge über Lieferung bon untergärigem Bier durch ben Berfteller, die ju einem höheren als bem nach Abi. 1 guläffigen Breife abgeschloffen find, gelten mit dem Inkrafttreten diefer Berordnung als jum pochstpreis abgeschloffen, foweit bie Lieferung ju biefem Beitpuntt noch nicht ec-

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beftimmten Stellen konnen niedrigere als die im § 2 bestimmren Breife festfeien. Gie fonnen bestimmen, bag Bertrage, Die bor Intrafttreten ber bon ihnen festgesehten Bochftpreife ju einem höheren Breije abgeschloffen find, als jum Sochft preis abgeschloffen gelten, soweit nicht die Lieferung bor Diefem Beitpuntt erfolgt ift.

Die im Abf. 1 genannten Beborben oder Stellen tonnen für ben Beiterbertauf bon Bier jowie für den Bertauf bon Bier in Glafden Sochftpreife festicken.

Der Bochftpreis (88 2, 3 Mbf. 1) gilt auch fur ben Ertrerber bon Bier, bas bom Berfteller aus einem anberen Brauftenergebiete geltefert wird, jedoch ermäßigt fich ber Breid um Die im Berftellungegebiete gemabrte Huefubevergütung.

Die Inhaber bon Gaft- und Schantwirtichaften folvie von anderen Betrieben, die Bier offen ober in Flaften ober anteren Gefägen im Aleinbertauf abgeben, haben burch deutlid; fichtbaren Anschlag in den Birtschaftsräumen und Bertaufeftellen die Bertaufspreife für Bier in ben gum Ansichant ober Bertaufe tommenden Dagen befanntgu-

Die angefündigten Breise durfen nicht überschritten

merben.

Die Landeszentralbehörden ober die von ihnen befrimmten Stellen erlaffen Die Beftimmungen jur Husführung diejer Berordnung.

\$ 7.

Die Landeszentralbehörden fonnen Bestimmungen über ten Stammwürzegehalt und die Breife für ofergariges Bier treffen. Die Borichrift im § 3 Abf. 1 Gat 2 finbet entipreckenbe Univendung.

Mu Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbftrate bis gu gehntaufend Mart oder mit einer biefer Strafen wird beirrait:

1. wer der Boridrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlaffe nen Bestimmungen über den Stammwürzegenalt guwiderhandelt;

2. wer die in dieser Berordnung oder auf Brund dieser Berordnung festgejesten Bochftpreife ober die gemäß 3 5 angekundigten Preise überschreitet;

3. wer einen andern jum Abichluß eines Bertings auf-jordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten wercen, oder fich zu einem folchen Bertrag erbietet; 4. wer ben nach 8 6 erlaffenen Ausführungsbestimmungen

zuwiderhandelt.

Dieben ber Strafe tunn auf Einziehung ber Bortate er famit werden, auf die sich die ftrafbare Sandlung beglebt. ohne Unterschied, ob fie dem Täter gehören ober nicht.

# 9.

Mi: Geloftrase bis zu einhundertsunzig Dark wird bestraft, wer der ihm nach 8 5 Abs. I obliegenden Verpstichtung nicht nachkommt.

\$ 10

Die Borjchriften dieser Berordnung sinden teine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresberwaltungen oder der Marineberwaltung an die Gelbtruppen zu flesern ist, sowie auf Farbebiere.

Der Reichstangler tann weitere Anonahmen gulaffen

\$ 11

Diese Berordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Graft.

Berlin ,ben 20. Februar 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers ges. Dr. Gelfferich.

## Aus Berordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichsgesethl. Seite 162)

Ruf Grund des § 6 der borbezeichneten Berordnung wird folgendes bestimmt:

Gemäß 8 1 Abjah 2 ber Berordnung wied die Berfiellung von untergärigem Einsachbier, bessen Stammwürze 5 b. H. oder weniger an Extractitosfen enthält, jugelassen.

Einsachbier, bessen Stammwürze 5 b. S. oder weniger on Extratifioffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung "Ein fach bier" in den Bertehr gebracht werden.

Soweit durch die Borichrift des § 2 Abing 3 der Berordnung der Preis bei laufenden Bierlieferungsberträgen auf 31 Mart für 100 Liter herabgeseht ife, tann der Käufer nur die Lieferung eines der Borichrift des § 1 Abing 1 entsprechenden Bieres verlangen.

III.

Alle die nach § 3 der Berordnung auftandigen Stellen werben die Regierungsprafidenten, für Beilin ber Obecprafident in Potsdam bestimmt.

Berlin, ben 23. Märg 1917.

Der Minifter für handel und Gewerbe.

3m Muftrage: geg. Qujenetn.

Der Finangminifter. Im Maftrage. gez. Röhler.

Der Minifter Des Junern. In Bertretung: gez. Drews.

Dies, den 23. Alpvil 1917.

Nachdem nunmehr die Bergütungen jür die leisten Metaliablicjerungen zur Auszahlung gekommen ind. sehr ich zweiß endgültiger Abrechnung bis zum 5. Mai d. 38. Ihren Berichte darüber entgegen, ob die aus Anlaß der Ablieferungen der auf Grund der Bekanntmachungen bes stellertertenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. bezie. der Kommandantur in Coblenz vom I. Dezember 1915 beschlagnahmten Aupser- pp. Gegenstände bestehenden gesetzlichen Ansprücke sämtlich erkillt sind, oder ob und gegebenenzalse welche begründete Forderungen noch geltend gemacht werden.

Der Borfigende Des Arcisandianfes. 3. B. Bimmermann.

### Betanntmadning

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Servordung über die Höchstreise für Betroleum usw. dom 1. Mal 1916 (Reichs-Gesehl. S. 350). Bom 19. März 1917.

Auf Grund des § 6 der Befanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Berteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesehl. S. 420) fit der Fassung der Befanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesehl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Aussührungsbestimmungen zu ber bezeichneten Bekanntmachung bom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesethl S. 350) erhält die Fassung:

Vetroleum (§ 5 der Bekanntmachung bom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesehl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwerken an Wiederverkäuser bow 1. April 1917 ab und an Verbraucher bom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgeseht werden.

Die Borichrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absat von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, ben 19. Mars 1917.

Dr. Belfferich.

1. 2860.

Dies, ben 24. April 1917.

### Mu Die herren Bargermeifter bes Rreifes.

Abdrud zur Kenntnis und ortsüblichen Befanntgabe. Das für Monat April vorgesehene Ausgleich-Betroleum zommt nicht mehr zur Berteilung.

> Ber Ronigl. Banbrat. 3. B. Bimmermann.

3. Nr. II. 4784.

Dieg, ben 23. April 1917.

## Betr.: Zweite Bestanbeaufnahme von Beb-, Birt- und Stridwaren.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbetleidungsstelle bom 15. März 1917, abgedruckt im Amtlichen Freisblatt Ar. 66, hatte am H. März d. 38. eine allgemeine Bestandsaufnahme bon Beb-, Wirt- und Strickwaren stattzusinden.

Die für die Bestandsausnahme bestimmten Meldekarten waren von den in Betracht kommenden Geschäftsleuten bis spätestens 7. April d. 33. hier einzureichen.

Da bis heute nur ein Teil der Meldekarten hier eingegangen ift, werden die herren Bürgermeister ersucht, die in Betracht kommenden Geschäftsleute wiederholt auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen und sie daber auf die im § 7 a. a. D. genannten Strafbestimmungen hinzuweisen.

Um nachprüsen zu können, daß jämtliche meldepflichtige Bersonen ihrer Meldepflicht genügt haben, ersuche ich, mir best immt bis zum 1. Maid. 38. ein Berzeichnis der Geschäftsleute, die Beb., Birl- und Strickwaren auf Lager haben, einzureichen. Fehlanzeige ist erparderlich

Ber Borfigende bes Rreifanofguffes. Tubet Sabt. 981 2740/2. 17. C 8 V.

Berlin 28. 66, ben 28. Februar 1917, Leibziger Str. 5.

### Bewilligung von Zuwendungen ans Rap. 84a an hinterbliebene Angehörige, sowie als Beihilfen zu den Bernfsansbiidungstoften.

Unter Beziehung auf Ziffer 10 des Erlasses bom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C3 wird bestimmt, daß von jest ab die Bewilligungen aus Kapitel 84 a für die nachbenanten Hinterbliebenen der im jehigen Kriege berstorbenen Beeresangehörigen der Unterflassen auf die Kellvertretenden Intendanturen übergehen.

I.

Bewilligung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen gablbaren Buwendungen an Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Geschwister und Stiefgeschwister, für die der Berstorbene vor seinem Eintritt in das Seer überwiegend oder wesentlich gesorgt hatte.

Bur die Prüfung der Anträge und die Bewilligung dieser Zuwendungen gelten hinsichtlich der Bedürsuisfrage, der Jahlungsbeginns, der Erfüllung der Boraussehungen der § 19. 26 Abs. 2, Ziffer 1 Mil. H. G. 1907, der Dauer der Jahlung, Berrechnung usw. im allgemeinen die bereits für Bewilligungen an hinterbliebene aus Kap. 84 a erfassenen Bestimmungen und Grundsäbe, und zwar mit nachzehenden Abweichungen und Ergänzungen:

- 4) Bewilligungen für die rückliegende Zeit sollen einen Zeitraum von 6 Monaten (vom Monat der Bewilligung ab gerechnet) nicht übersteigen. Im übrigen wird noch besonders auf Ziffer 7 des Etlasses vom 8. 8. 1915 Rr. 4111/7. 15. C 3 und Ziffet 1 des Erlasses vom 25. 1. 1917 Rr. 2422/12. 16. C 3 V hingewiesen.
- b) Die Höhe der Zuwendung richtet sich abgesehen von ber Bedürfnisfrage nach der Höge der von dem Berstrobenen tatsächlich geseisteten Unterstühung und soll den Betrag von 240 Mark nicht überschreiten. Eine etwa gewährte Familienunterstühung ist mit dem reichsgesehlichen Betrage in Anrechnung zu bringen.
- Die Leiftung des Berftorbenen darf nicht eine in Erfüllung eines gegenseitigen entgeltlichen Bercrages erfolgt fein.
- 7) Bei Antragen von Bilegeeltern ift nadzuweifen, bag
- 2) Lat der Berstorbene gleichzeitig leibilche und StiefEltern überwiegend oder wesentlich anterfrügt, so tommt in der Regel die Bewissigung einer Juwendung an leptere erst dann in Frage, wenn der dem seiblichen Elternteil zunächt zu gewährende Höchstran des Kriegselterngeldes oder der Zuwendung hierstir noch hinter dem Betrage der tatsächlich geseisteten Unterstützung zurückleibt.
- i) Sonftige unter I gablende Falle, in denen ein Beburfnis jum Ausgleich einer harte anzuerfennen ift, sowie Zweifelsfälle find an die Berforgungsabteilung für hinterbliebene des Kriegsministerlums jur Borlage zu bringen.

П

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen als Bei-Stifen zu den Koften der Berufsansbildung des Perstorbenen.

Borausjegung hierfür ift, daß für die Becufsausbildung des berftorbenen Geeresangehörigen von den Eltern, Großeltern, Geschwistern der Eltern oder ben unter Ziffer I genannten Bersonen erhebliche Auswendungen in der Doffnung gemacht worden find, an dem Berkorbenen später in-

viera eine Singe zu haben, als diesex aller Boxansting nach für den Lebensunterhalt der betr. Person gesorge haben würde.

3m übrigen ift nach folgenden Grundjagen gu ber- fahren.

- a) Die Bewilligung dieser Zuwendung an die Berson, die die Kosten der Berufsausbildung bestritten hat, ist einmalig und in einer Summe zahlbar.
- b) Die Söhe der Zuwendung richtet sich nach der Sohe der jür den Verstorbenen tatsächlich ausgewendeten Berufsausbildungskoften, sowie nach der Frage des Bedürfuisses. Ihr Söchstbetrag ist 500 Mark.
- c) Ale Berussausbildungskosten rechnen nur die skosten für die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Jachschulen, Handelsschulen, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer Lehranstalt (Ghunnssium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungssicheines zum einjährig-sreiwilligen Militärdieust hinaus sortgesepten Besuch einer solchen Anstalt entkanden sind.
- d) Die Zuwendung darf neben Kriegselterngeld oder neben einer Zuwendung anstelle des Kriegselterngeldes ober einer solchen nach Ziffer I dieses Erlasses nicht bewilligt werden.
- r) Die Berrechnung der einmaligen Zuwendung erfolgt im Teil II der für die Ausgaben an Berforgungsgebührniffen usw. aus Anlag des gegenwärtigen Krieges getrennt aufzustellenden Militär-Benfionsrechnung C.
- f. In den Jahlungsersuchen ift anzugeben, das es fich um Juwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufeausbildung handelt.
- g) In dem Bejcheide an den Antragsteller ift darauf hinzuweisen, daß die Zuwendung lediglich als eine Beihilfe zu den aufgewendeten Kosten zu betrachten ist, die leider nur in bescheidenen Grenzen gewihrt werden kann und auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.
- i) hat der Berstorbene vor seinem Eintritt in Das heer den Antragsteller überwiegend oder wesentlich unterstürt, so kommt nicht die Bewilligung einer einmaligen Zuwendung nach Ziffer II, sondern lediglich die Gewährung des Kriegselterngeldes oder einer Zuwendung nach Zisser I dieses Erlasses in Betracht.
- i) Bweifelsfälle find bei der Berforgungs-Abteilung für hinterbliebene des Kriegsministeriums gur Sprace gu bringen.

ш.

Zuständig für die Bearbeitung der Fälle zu 1 und II diese Erlasses sind die stellvertretenden Intendanturen, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil gehört, bei dem der Berstorbene zulest gestanden hat. Bestehen Zweifel hierüber, so hat die stellvertretende Intendantur den Autrag zu bearbeiten, bei der er zuerst eingeht.

Die Akten sind in Fällen der Bewilligung bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Intendantur, in Fällen der Ablehnung dei derzenigen stellvertretenden Intendantur aufzubewahren, die den Antrag bearbeitet hat.

IV.

Antrage auf Bewilligung von Zuwendungen nad, Biffer I und II biefes Erlaffes für hinterbliebene von Angehörigen ber Cherklaffen, find ber Berforgungs-Abteilung für hinterbliebene bes Kriegsminifteriums zuzuseiten.

Kriegeminifterium.

Frbr v. Langermann u. Gelencamp

W. 0897.

Mortin, den 20. Seurar 1917.

#### Befanntmadjung.

Ce ift die außerordentlich bedauerliche Tatfache feftgoftellt worden, daß ein Teil der Stellen, benen die Briffung ber Notivendigkeit der Anschaffung von Beb-, Wirk-, Stridund Schiffwaren ober die Musfertigung bes Bezugoicheines gur Beschaffung Diefer Gegenstände obliegt (§§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Berkehre mit Beb-, Birt-, Strick- und Schuhwaren bom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916) nicht mit derjenigen Sorgfalt und Gemiffenhaftigkeit ihres Amtes maltet, Die im Intereffe einer zielbewußten friegswirtidaftlichen Berwaltung ber genannten Bestände gur Berforgung ber burgerliden Bevolferung unbedingt gefordert werden muffen. Chne eine genaue Bedarfsprüfung und ohne eine auf diefe fich grundende gewiffenhafte Ausfertigung der Bezugsicheine tann ber 3wed ber gangen Organisation nicht erreicht werben. Es muß diefen Stellen ftets gewärtig jein, bag bie Reichebefleibungeftelle mit einem begrengten Borrat an Diefen Gegenständen wirtschaftet, ber fich borgeitig erichopft, wenn nicht alle Stellen ihre volle Pflicht tun. Wir bebauern und migbilligen es fehr, daß es 3. B. berichiebentlich bortommen fonnte, bag Berjonen Bezugsicheine blaufu ausgeftelit werden.

Sollten Fälle von nachtäffiger Ristaterstellung seinerhin auf diesem Gebiete bekannt werden, so muß von Auflichts wegen eingeschritten werden. Rötigenfalls wird unzuberlässigen Arthungs- und Aussertigungsichten die Bestucht zum Ausstellen der Bezugsscheine zu entziehen und einer anderen zwerlässigen Stelle – z. B. dem Landrat zu übertragen sein. Da hierunter die Berbraucher wegen der daburch entstehenden Undequemlichkeiten an erster Stelle zu leiden haben würden, wird es im eigenen Incresse der Einwohnerschaft des Bereichs einer seden Stelle liegen, keine und eg ründ eten Ausstellungen von Bezugsscheinen zu beranlassen. Wir ersuchen Sie ergebenst, diernach das Ersproerliche zu beranlassen.

Der Minister für Haubel und Gewerbe. In Auftrage: Lufenory.

> Der Minister bes Innern. In Mertretung: Drews.

3.-9hr. H. 2390.

Dies, den 9. Mars 1917.

Abbrud erhalten die herren Bürgermeifter gur Kenntnis. Ich muß erwarten, daß Gie in jedem Jalle die Bedürfnisfrage genau prüfen und nur dann Die Ausftellung ban Bezugsicheinen bornehmen, wenn die Bedürfnisfrage bejaht werden fann.

Der Borfigende des Areisansfouffes.

3.-91r. 76 Ttt.

### Betr. Radprffang ber Milderzeugung.

Bur Bornahme der angeordneten Rebision der Mildserzeugung find die Landwirte

Seinrich Suth von Berold, Georg Phil. Reichel von Sahnftätten, Beinrich Billmer von Bad Ems

bom Kreisausichuß zu Revisoren bestellt worden. Dieselben sind besugt, sämtliche Räumlichkeiten in Ausübung ihrer Obliegenheiten zu betreten, jede Auskunft von sämtlichen Beteiligten zu fordern und alle zur Nachprüfung dieser Augaben ersocherlichen Handlungen vorzunehmen.

The Herren Bürgermeister werden explans, die Penijoren in jeder Weise dei der Auslidung ihrer Tatigfelt zu imterführen.

Dies, ben 25. April 1917.

Ber Borfigende des Arcisansfonffes.

## Anzeigen.

# Vorschuß- u. Sparkassen : Verein

@. B. m. u. D.

Die diesiährige ordentliche

Generalverfammlung

des Bereins findet

Sonntag, Den 6. Mai b. 3.,

im Lotale bes herrn Bilbelm Rafper babier fatt.

Tagesorbnung:

- 1. Rechenschaftsbericht pro 1916-17 und Entlaftung für den Borftand und Aufsichtsrat.
- 2. Bestimmung über die Berteilung des Reingewinns.
- 3. Babi eines Kontrolleurs an Stelle bes nach § 4 bes neuen Statuts ausscheibenden herrn Abolf Wilhelm
- 4. Bahl zweier Aufsichtsratsmitglieder an Stelle der nach 88 24 und 25 des neuen Statuts ausscheidenden Herren Karl hennemann und Christian Ichwarz

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Geschäftsbericht nebse Bilang vom 27. April bis 5. Mai jur Einsticht der Genoffen bei dem Direktor Schwarz offen liege

Solgappel, ben 27. April 1917.

2601

Der Borftand:

Beinrich Schwarz.

Rart Anton Sann.

Abolf Wilhelm.

Oberförfterei Schanmburg

verkauft Dienstag, den 1. Mai, von vormittags 10 Uhr ab, in den Distritten "Borderer Höchst", "Hahnerwald" und "Altmühlerkieß" 61 Rm. Buchen-Scheit und -Knippei, 4525 Buchen-Wellen, Fichtenstämme 7 Stück mit 1,48 Fm., Fichtenstangen 22 Stück 1. bis 3. M., und 180 Stück 4. und 6. Kl. Der Verkauf beginnt im Distrikt "Borderer Höchst" am Eppenroder Weg und wird um 1/21 Uhr im Tistrist "Hahnerwald" und darauf im "Altmühlerkieß" fortgeseht.

Befanntmachung.

Die am 19. bo. Dies. in ben Difiriten Br. Berhau, Grubenweg, Oberhahn und Forfterbell abgehaltene Holzverfteigerung ift genehmigt worben.

Dberlahuftein, ben 25. April 1917.

Der Magiftrat.

An die herren Burgermeifter!

Personal-Ausweis

an beziehen burch bie Druderei bes Amtliden Areisblattes &. Chr. Sommer, Bab Em8-Dieg.

Berantwortlich für die Schriftleitung Michard Bein, Bab Ams.